

Amtsblatt der Stadt Wesseling

53. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 01. April 2022	Nummer 03
--------------	---	-----------

Rat am 05. April 2022, 18.00 Uhr

Bitte beachten: Die Teilnahme an der Sitzung ist nach den Bestimmungen der aktuellen Corona-Schutzverordnung nur mit 3G-Nachweis (geimpft, genesen, getestet) zulässig. Dies gilt vorbehaltlich einer Änderung der Corona-Schutzverordnung.

Am Dienstag, dem 05. April 2022, 18.00 Uhr, findet im Rheinforum, Kölner Straße 42, die 8. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
7. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vorbereitung der geplanten Direktvergabe zur Sicherstellung der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen und anderen Kraftfahrzeugen in der Stadt Wesseling ab 01.01.2023 und Übertragung der Aufgabenträgerschaft für die Stadtbahnlinie 16 auf den Rhein-Erft-Kreis („REK“)
2. Vergabe von Rahmenverträgen für Leistungen im Bauunterhalt;
hier: Gewerke Malerarbeiten, Trockenbauarbeiten und Heizung-/ Sanitärarbeiten
3. Abberufung und Bestellung der Leiterin/des Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung
4. Mitteilungen und Anfragen
5. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 18.03.2022
gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Wesseling ist in folgende 19 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahlraum
1	Johannes-Gutenberg-Schule, Gartenstraße 14, Zugang über Schulhof
2	Städtische Kindertageseinrichtung Regenbogen, Bonner Straße 90
3	Katholische Kindertageseinrichtung St. Josef, Kastanienweg 58
4	Goetheschule, Wilhelmstraße
5	Städtische Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt, Jahnstraße 42
6	Städtische Kindertageseinrichtung Am Rheinbogen, Taunusstraße 1
7	Katholische Kindertageseinrichtung St. Thomas Apostel, Rheinstraße 196
8	Dankeskirche, Waldstraße 103
9	Kindertageseinrichtung KinderReich, Josef-Klein-Straße 6
10	Kindertageseinrichtung KinderReich, Josef-Klein-Straße 6
11	Grundschulen Wesseling-Keldenich, Schulstraße 5, Zugang über Friedhofsweg
12	Grundschulen Wesseling-Keldenich, Schulstraße 5, Zugang über Friedhofsweg
13	Katholische Kindertagesstätte St. Andreas, In der Flecht 53
14	Städtische Kindertageseinrichtung Villa Sonnenschein, Im Blauen Garn 80
15	Städtische Kindertageseinrichtung Wilde Wiese, Im Stockental 24
16	Grundschulen Wesseling-Keldenich, Schulstraße 5, Zugang über Friedhofsweg
17	AWO-Kindertagesstätte Tummelkiste, Bachstraße 22
18	Brigidaschule Wesseling-Berzdorf, Hauptstraße 101
19	Brigidaschule Wesseling-Berzdorf, Hauptstraße 101

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. bis 24. April 2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Landtagswahl am 15. Mai 2022 um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, zusammen.

3. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung

der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,
dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Neuen Rathaus, Wahlbüro, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesseling, 22. Februar 2022

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Wesseling wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 im Wahlbüro der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling (barrierefrei), wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, 25. April 2022 von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, 26. April 2022 von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, 27. April 2022 von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Donnerstag, 28. April 2022 von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag, 29. April 2022 von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Wahlbüro, Neues Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 7 Rhein-Erft-Kreis III durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm /ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Wahlbüro, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5. 2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer für eine/n andere/n Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an eine/n andere/n als den/die Wahlberechtigte/n persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom/von der Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Er wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert und kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 22. Februar 2022

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat der Stadt Wesseling

1. Frau Maria-Theresia Kahnau hat am 02. März 2022 den Verzicht auf ihren Sitz im Seniorenbeirat der Stadt Wesseling erklärt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - in der zurzeit geltenden Fassung - ist eine Nachfolge entsprechend einer Reserveliste vorgesehen. In Ermangelung von benannten Vertreter/innen ist keine Nachbesetzung des Sitzes möglich. Der Sitz bleibt somit für den Rest der Wahlzeit des Seniorenbeirates unbesetzt.

2. Einsprüche hiergegen können gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes NRW binnen eines Monats, vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling angerechnet, im Rathaus der Stadt Wesseling, 6. Obergeschoss, Zimmer 601, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Wesseling, den 10. März 2022

Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez. Erwin Esser
